

Förderprogramm zum Rückbau von Steingärten der Stadt Sassenberg

Der Rat der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Richtlinie für die Förderperiode 2023 beschlossen:

Präambel

Die Anlegung von Steingärten als Vorgärten hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die Steingärten haben allerdings, im Gegensatz zu einem klassischen Vorgarten, negative Auswirkungen auf das Stadtklima und die Biodiversität. Grüne Vorgärten mit Bäumen, Pflanzen und ausgiebigen Grünflächen stellen einen wichtigen Bestandteil eines klimagerechten Stadtbildes dar. Pflanzen tragen durch Verdunstung zur Reduzierung der innerstädtischen Temperatur während Hitzeperioden bei und fördern den sog. Schwammeffekt bei starken Niederschlägen durch die Aufnahme von Regenwasser. Des Weiteren helfen pflanzen dabei, die Luftqualität der Stadt zu verbessern. Neben diesen positiven Effekten für das Wirkungsgefüge der Stadt bieten Pflanzen außerdem Nahrung und Lebensraum für heimische Insekten und Kleinsttiere und entfalten damit einen erheblichen ökologischen Wert. Der Erwerb von Werkzeugen zur Umsetzung des Rückbaus, z. B. durch Eigenleistung, wird nicht gefördert.

Die Stadt Sassenberg fördert die Schaffung ökologisch wertvoller Vorgärten und schafft mit dem Förderprogramm einen finanziellen Anreiz zum Rückbau von Steingärten.

1) Fördergegenstand

Gefördert wird der Rückbau von Gärten mit überwiegender Ausgestaltung durch Schotter, Split, Kies oder anderen Steinmaterialien, die bereits vor dem Inkrafttreten der Richtlinie bestanden haben. Sofern Steingärten bereits einzelne Begrünungselemente aufweisen, muss der Anteil der vorgenannten charakteristischen Materialien den Begrünungsanteil überwiegen. Das Hinzufügen einzelner Begrünungselemente die nach ihrer Art und Beschaffenheit nicht dauerhaft mit dem Vorgarten verbunden, also beweglich sind, werden nicht gefördert. Die Maßnahmen müssen zu einer nachhaltigen und dauerhaften Reduzierung des Steingartens führen. Die Durchführung des Rückbaus kann durch einen Fachbetrieb oder in Eigenleistung erfolgen.

2) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 20 Prozent der Umsetzungskosten, höchstens jedoch 500,00 € je Grundstück.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der aktuell zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt Sassenberg können daraus nicht abgeleitet werden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Der Fördergegenstand nach Ziffer 1 darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein; auch zukünftige Anträge auf öffentliche Förderung sind unzulässig. Sobald die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellte Gesamtfördersumme aufgebraucht ist, endet der Förderzeitraum des laufenden Jahres.

3) Antragsberechtigte

Privatpersonen

Anträge können volljährige Privatpersonen – auch gemeinschaftlich mehrere volljährige Privatpersonen - stellen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Sassenberg haben.

Sofern der Förderantrag gemeinschaftlich von mehreren volljährigen Privatpersonen gestellt wird, wird die Förderbetrag in einer Summe an eine von der Antragsgemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

Unternehmen, sonstige Selbständige und Freiberufler

Anträge können private Unternehmen sowie sonstige Selbständige und Freiberufler mit Firmensitz oder Niederlassung in Sassenberg stellen.

4) Antragstellung

Die Förderung ist ausschließlich mit dem auf der Homepage der Gemeinde eingestellten Formular zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Foto auf dem der Zustand des Steingartens vor der Durchführung von Rückbaumaßnahmen zu erkennen ist
- Rechnung oder unterzeichneter Auftrag eines Fachbetriebes (wird zurückgegeben); diese muss den Betrieb, die Empfängerin/den Empfänger, die genaue Bezeichnung der durchgeführten Maßnahmen beinhalten
- Beleg über die Kaufpreiszahlung (Quittung oder Kontoauszug)
- Nachweis über den Wohnort (Kopie Personalausweis) / Gewerbeschein
- Bestätigung, dass die vorgenommenen Maßnahmen keine beweglichen Begründungselemente beinhalten und die Ergebnisse der Rückbaumaßnahmen innerhalb der nächsten 48 Monaten nicht in der Art verändert werden, dass wieder ein Steingarten entsteht
- sofern die Förderung gemeinschaftlich von mehreren volljährigen Privatpersonen beantragt wird, sind in dem Förderantrag Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift aller Personen anzugeben.
- sämtlichen Förderanträgen ist eine schriftliche Bestätigung beizufügen, dass keine Doppelförderung (z.B. durch Bundes- oder Landesmittel) erfolgt.

Der Förderantrag ist vollständig und rechtsverbindlich unterzeichnet mit allen erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Sassenberg, Bauverwaltungsamt, Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg, einzureichen.

Die Errichtung der Anlage darf erst nach dem Erhalt eines Bewilligungsbescheides begonnen werden. Als Beginn zählt auch der Abschluss eines Lieferungs- bzw. Leistungsvertrages. Vorher beauftragte oder durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden.

5) Bewilligungsverfahren

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingang bei der Stadt Sassenberg; maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt. Es zählt der Posteingangsstempel.

Die Bewilligung der Fördermittel ist nur möglich, solange dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

Sind die für das Förderjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

Auf der Homepage der Stadt Sassenberg können sich die Bürger/-innen jederzeit über die noch verfügbaren Fördermittel informieren.

Die Bewilligung wird schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt an die im Antrag angegebene Bankverbindung.

6) Verwendungsnachweis

Sofern die Prüfung des Antrages erfolgreich ist und eine Bewilligung der Förderung erfolgt, ist die Durchführung der Maßnahme durch die Empfängerin/den Empfänger nachzuweisen durch:

- die Rechnung über die durchgeführten Leistungen (entsprechend des bei Antragstellung eingereichten Angebotes) sowie einen Nachweis über die Zahlung der Rechnungssumme (Quittung oder Kontoauszug)
- eine Fotodokumentation der Maßnahmen (vorher/nachher Vergleich)

Den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Sassenberg muss die Prüfung der Durchführung zu Abwicklung des Verwendungsnachweises durch den Zugang zu der betreffenden Anlage durch die Empfängerin/den Empfänger ermöglicht werden.

7) Rückforderung

Der Förderbetrag ist bei

- einer vollständigen Rückabwicklung der durchgeführten Maßnahmen innerhalb der Zweckbindungsfrist (48 Monate), oder
- einer teilweisen Rückabwicklung sofern die Ausgestaltung mit Schotter, Split, Kies oder anderen Steinmaterialien überwiegt
- Versäumnis der Nachweispflichten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers (dies ist regelmäßig der Fall, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (siehe Ziffer 6) nicht innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Stadt Sassenberg bekannt gegeben und nachgewiesen wurde) zurückzuzahlen. Die Entscheidung über die Rückzahlung der Zuwendung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde.

Die vorstehend genannten Umstände sind zusammen mit den entsprechenden Nachweisen (z.B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung o.ä.) der Stadt Sassenberg unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z.B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten etc.) können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

8) Rechtsgrundlagen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Sassenberg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9) Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung nach Ziffer 4 zu verarbeitenden Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

10) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Sofern das Förderprogramm im Jahr 2024 und den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens mit dem 31.12.2023.